

Cronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg.
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5 spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.

Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr 14

Donnerstag, den 1. Februar abends

29. Jahrgang 1917

Locales.

* Erhalten die Maulbeerbäume! Es sind Bestrebungen im Gange, die Seidenraupenzucht auf Grund der Maulbeerblattfütterung wieder in Aufnahme zu bringen; es ist daher dringend geboten, die vorhandenen Maulbeerbäume zu erhalten.

* Heulieferungen. Ueber die diesseitigen Heulieferungen für den Heeresbedarf bestehen in der Landwirtschaft irrthümliche Auffassungen. Der Gesamtjahresbedarf an Inlandsheu hat die Heeresverwaltung durch starke Heranziehung der Vorräte in den besetzten Gebieten auf 1 Million Tonnen, also auf nur wenige Prozent der inländischen Produktion herabsetzen können. Wenn die ihnen auferlegte Heulieferung von einzelnen Landwirten trotzdem als besondere Härte empfunden wird, so kann das nur an unzumuthiger örtlicher Verteilung liegen, gegen die bei der zuständigen Kreisbehörde Abhilfe zu beantragen wäre.

* Der Bundesrat hat den Entwurf der Bekanntmachung über die Bornahe kleiner Viehzählungen, den Entwurf der Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und den Entwurf der Bekanntmachung über weitere Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916 angenommen.

* Das Eisene Kreuz erhielt der Handgranaten-Gruppenführer Unteroffizier Christian Fuchs.

* Wir wollen nochmals darauf hinweisen, daß die Postkarten von Herrn Kunstmaler Haß über Ostpreußen in der Buchhandlung von Christian Lohmann zu haben sind.

* Zur Herstellung von Brantwein aus Wein. Durch verschiedene Anfragen ist bekannt geworden, daß über die Auslegung der Verordnung vom 9. Januar 1917 über Brantwein aus Wein (Reichs-Gesetzbl. S. 25) Zweifel entstanden sind. Dazu wird folgendes mitgeteilt: Aus sogenanntem federweißem Wein hergestellter Brantwein fällt unter die Bestimmungen der Verordnung, da entsprechend den Bestimmungen des Weingesetzes als Wein das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellte Getränk zu erachten ist, und bei dem federweißen Wein die alkoholische Gärung bereits eingetreten, wenn auch noch nicht vollständig beendet ist. Kognatverschnitt unterliegt gleichfalls den Vorschriften der Verordnung. Bei ihm handelt es sich zur Zeit in der Regel um ein aus Weindestillat unter Zusatz von Wasser hergestelltes Erzeugnis. Aber auch der durch Vermischen von Brantwein aus Wein mit anderem Brantwein hergestellte Kognatverschnitt unterliegt wegen seines Gehaltes an Brantwein aus Wein (mindestens $\frac{1}{10}$ des Alkohols vergl. § 18 Absatz 2 des Weingesetzes) der Abgabebeschränkung und Ueberlassungspflicht. Die bezeichnete Verordnung ist in ihrer Anwendung nicht auf die als Kognatbrennereien bei den Steuerbehörden bezeichneten Betriebe beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Brennereien, die Brantwein aus Wein oder unter Zusatz von Wein herstellen. Die im Besitz der Brennerei befindlichen Bestände unterliegen der Abgabebeschränkung, Ueberlassungs- und Anzeigepflicht gleichgültig ob sie vom Brenner selbst hergestellt oder fertig von anderen bezogen worden sind.

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 1. Februar 1917

(W.T.B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz

An vielen Stellen der Front brachten Erkundungsvorstöße wertvolle Feststellungen über den Feind.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern

Bei sehr strenger Kälte nur an wenigen Stellen lebhafteste Kampftätigkeit. An der Majarowska, südöstlich von Lipnica Dolna drangen Teile eines sächsischen Regiments in die russische Stellung und lehrten mit sechzig Gefangenen und einem Maschinengewehr als Beute zurück.

An der

Front des Generalobersten Erherzog Josef

und bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

kleine Vorfeldgefechte und vereinzelter Artilleriefeuer.

Mazedonische Front.

Südwestlich des Dorjan-Sees nach starkem Feuer vorgehende Abteilungen wurden abgewiesen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff

* Am 1. 2. 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. W. III. 4000/12. 16. RM. betreffend Beschlagnahme von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn erschienen, durch die aller Natron- (Sulfat-) Zellstoff, alles unter Mitverwendung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestelltes Spinnpapier, sowie alle Papiergarne, welche aus dem vorbezeichneten Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt sind, beschlagnahmt werden. Ausgenommen bleiben nur die Garne, die aus Papier und Bastfasern bestehen. Diese Garne unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. RM. vom 10. 11. 1916. Trotz der Beschlagnahme bleibt die Lieferung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, von Spinnpapier und von Papierflachgarn zur Herstellung von Papierrundgarn gestattet, während die Lieferung von Papierrundgarn nur unter bestimmten Einschränkungen und Bedingungen zulässig ist. Ebenso bleibt trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung von Spinnpapier zu Papierflachgarn und

zu Papierrundgarn, sowie die Verarbeitung und Verwendung von Papierrundgarn allgemein und die Verarbeitung von Papierflachgarn zu Papierrundgarn erlaubt, während die Verarbeitung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff an bestimmte Bedingungen, insbesondere an eine bestimmte Mischung mit Sulfat-Zellstoff geknüpft ist. Der Wortlaut der Bekanntmachung, deren einzelne Bestimmungen für die beteiligten Kreise von Wichtigkeit sind, ist im Kreisblatt einzusehen.

* Am 1. 2. 1917 tritt eine Höchstpreisverordnung für Zink in Kraft, in der für Zink je nach dem Feingehalt, auch für ungeschmolzenes Zink, Aluzink und dergl. und für Zink in Erzen Höchstpreise festgesetzt werden. Ueber die Anwendung der Höchstpreise in verschiedenen Fällen, auch bei Weiterverarbeitung des Zinks, sind bestimmte Richtlinien gegeben. Ausnahmen von den Bestimmungen der Höchstpreisbekanntmachung können insbesondere bei Einfuhr gestattet werden. Anträge und Anfragen sind an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-

* Mit dem 31. 1. 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. W. IV. 500/1. 17. RM. betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art in Kraft getreten, durch die sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme erfaßt die Seiden, von denen eine größere Anzahl näher bezeichnet werden, auch in gerissenem und effilochiertem Zustande, sowie gemischt mit Baumwolle, Wolle und Kunstseide oder irgendwelchen anderen Spinnstoffen und die aus ihnen oder ihren Mischungen hergestellten Züge, sowie die beim Spinnen, Zwirnen und Weben anfallenden Abgänge. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswoollbedarfs-Aktiengesellschaft Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6 erlaubt. Ebenso bleibt die Verarbeitung der Gegenstände gestattet, sofern es sich um die Erfüllung von Aufträgen bestimmter Stellen handelt, die in der Bekanntmachung näher bezeichnet sind, oder die Verarbeitung mit Zustimmung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preuß. Kriegsministeriums erfolgt. Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen auch, sofern die Gesamtmenge bei einer Person mindestens 20 Kilogramm beträgt, einer monatlichen Meldepflicht an das Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung. Die erste Meldung hat für den Bestand vom 1. 2. bis zum 10. 2. auf den vorgeschriebenen Meldescheinen zu erfolgen. Außerdem ist auch die Führung eines Lagerbuches, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, angeordnet.

— Das perverse Rübchen. Rübchen=d'Annunzio mit dem Vornamen Gabriele entwickelt sich. Nachdem es sich als Schriftsteller in perverser Schwulstizität ausgezeichnet hatte, entflammte er sein Volk zur Perversität der Verräterei, und seine neueste Perversität besteht in der Gotteslästerung. Und das kam so. Das italienische Landwirtschaftsministerium hat zur Förderung einer guten Bereitung von Kriegsbrot beschlossen, die sich verdient machen, Medaillen zu verteilen und sich wegen der Inschrift an d'Annunzio gewendet. Der "Dichter" hat für die Vorderseite der Reproduktion der bekannten Münze von Metapont mit der Lehre gewählt und für die Rückseite folgende Inschrift verfaßt: "Das Kriegsbrot, von reinen Händen bereitet, ist Kommunionbrot, in dem das ganze Vaterland in Transsubstantiation lebt, wie der Leib des Erlösers. Im Siegesjahre 1917." Dazu bemerkt das Organ des Vatikans, der Osservatore Romano: Die wohlwollendsten Kritiker nennen d'Annunzio literarisch fertig und auf Selbstkopierung angewiesen. Es blieb ihm, nachdem er jede Tugend und jedes Sittengesetz besudelt hat, kein anderes Feld zu Beleidigungen mehr übrig als die Heiligkeit der christlichen Mystrie. Die literarische Erschöpfung und die krankhafte Sucht nach Neuem haben ihn auf den Weg der Gotteslästerung gedrängt. Diese Inschrift scheint von einem perversen religiösen Wahnsinn eingegeben.

...